Stadt Gladbeck

Gladbeck, 26.02.2002

Vorlage Nr. 02/0047

Federf. Stadtamt: Dezernat III

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Erster Beigeordneter Dr. Andriske	18.03.2002	
Rat	Bürgermeister Schwerhoff	20.03.2002	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Novellierung der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck" vom 09.06.2000

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

Es geht darum, die auf Hunde bezogenen Regeln der geltenden Ordnungsbehördlichen Verordnung (OV) zu modifizieren, und zwar angepasst an die Landeshundeverordnung (LHV) und mit Blick auf fast 2 Jahre Praxiserfahrung.

- **Früheres Ortsrecht**

  Bis zum Jahre 2000 regelte das Gladbecker Ortsrecht eine Anleinpflicht für Hunde nur beim Ausführen in Anlagen, also in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen wie Wittringer Wald, Nordpark, Südpark u. ä. Strengere Sonderauflagen gab es lediglich für sog. „gefährliche Hunde" (bissig) im Sinne des damaligen Landesrechts.

- **Geltendes Ortsrecht**

  Unter dem Eindruck des tödlichen Übergriffs eines Hundes in Gladbeck im März 2000 war eine Neuausrichtung des Ortsrechts geboten. Nach intensiver Diskussion beschloss der Rat am 8.6.2000 die geltende OV mit einer strikten Anleinpflicht für **alle** Hunde im **gesamten** Stadtgebiet, ausgenommen „auf Wegen innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen". Damit war der Freilauf von Hunden nur in wenigen, einzelnen, kleinräumigen Stadtrandzonen möglich; faktisch bedeutete dies ein stadtweites Anleingebot (siehe **Anlage 1** – derzeit geltende OV).

- **Geltendes Landesrecht**

  Kurze Zeit nach Inkrafttreten der neuen Gladbecker OV erließ das Land Nordrhein-Westfalen – nach einem tödlichen Ereignis in Hamburg – eine Landeshundeverordnung. Diese trifft Regelungen zur Haltung und zum Ausführen von „ge-

Mitzeichnungen				
Bürgermeister Datum: _____	Erster Beigeordneter: Datum: _____	Beigeordneter/ Stadtkämmerer: Datum: _____	Beigeordneter/ Stadtbaurat: Datum: _____	Rechtsamt: Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

fährlichen Hunden“ (konkret gefährlich, bissig), von Hunden bestimmter, aufgelisteter Rassen (sog. Hunde der Anlagen 1 und 2) und von „großen Hunden“ (Hunde ab 40 cm Widerristhöhe oder schwerer als 20 kg, sog. 40/20-Hunde). Siehe **Anlage 2** – Regelungsinhalte der Landeshundeverordnung.

Mit ihrem umfassenden und für alle Hunde geltenden Anleingebot geht das Gladbecker Ortsrecht allerdings deutlich über das neue Landesrecht hinaus.

● **Novellierungs-Anlass**

Aus den folgenden Gründen hält die Verwaltung eine Novellierung des Ortsrechts für notwendig.

- Anpassung an das Landesrecht

Die LHV sieht abschließende, strenge Regeln für solche Hunde vor, die nach allgemeiner Auffassung und Erfahrung aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit oder nach Größe/Gewicht eine potentielle Gefahr für die öffentliche Sicherheit (Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit) darstellen können. Dabei geht es u. a. um persönliche Voraussetzungen der Hundehaltung, um Anlein- und Maulkorbgebote und entsprechende Ausnahmemöglichkeiten.

Dies war und ist eine angemessen strikte, abgewogen differenzierte, ausreichende Antwort auf die tödlichen Vorfälle im 1. Halbjahr 2000. Mit Blick zurück gilt daher die Bewertung: Hätte die Stadt Gladbeck seinerzeit den Inhalt der LHV voraussehen können, wäre unser undifferenziert strenges Ortsrecht **so** nicht gesetzt worden. Denn das dann später in Kraft getretene Landesrecht hätte der Erwartungshaltung und dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung auch vor Ort voll entsprochen.

Dies ist ein wesentlicher Grund, das Gladbecker Ortsrecht zu überdenken. Es erscheint nämlich nicht dauerhaft vermittelbar, dass und warum das örtliche Anleingebot so deutlich über das Landesrecht hinaus gehen muss.

- Konsequenzen aus höherrangigem Recht

Das vorrangige Landesrecht hat ohnehin die Gladbecker Ortsregelung zu „gefährlichen Hunden“ (§ 5 Abs. 3 OV) außer Kraft gesetzt. Schon in diesem formalen Punkt ist eine Novellierung unserer OV nötig.

Nach § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung beträgt das höchstzulässige Bußgeld 1.022 Euro. In der OV sollte der Betrag geglättet auf 1.000 Euro festgeschrieben werden.

- Öffentliche Reaktionen und Praxiserfahrungen

Weil Gladbeck Ereignisort eines tödlichen Hundeangriffs war, hat die Öffentlichkeit das strenge Ortsrecht zunächst scheinbar im Wesentlichen akzeptiert. Zugleich aber haben bereits vor Erlass der OV und anhaltend danach

der Tierschutzverein Gladbeck, örtliche Hundevereine und zahlreiche Hundehalter Kritik geübt an dem umfassend geltenden Leinenzwang für alle Hunde im gesamten Stadtgebiet, unabhängig von ihrer individuellen Gefährlichkeit, Rasse, Größe usw. Die Regelungen verhinderten eine artgerechte Haltung und seien daher tierschutzwidrig.

Gefordert wurden von der Stadt organisierte Hundewiesen/Auslaufflächen (aktuell mit einer Liste von 450 Unterschriften). Es häuften sich auch Einsprüche/Beschwerden von Haltern kleinerer Hunde gegen städtische Ordnungswidrigkeits-Verfahren wegen Verstoßes gegen das Anleingebot. Verwiesen wurde auf das weniger strenge Landesrecht. Hinzukam die Praxis Gladbecker Landwirte, auf ihren landwirtschaftlichen Wegen teilweise den Freilauf von Hunden zu verweigern.

Nach alledem erscheint ein weiteres Festhalten an der strengen Leinenpflicht unseres Ortsrechts kaum dauerhaft durchhaltbar.

- **Novellierungs-Vorschlag**

Was die Frage der Anleinpflicht angeht, ist das Landesrecht die maßgebliche Rechtsbasis. Danach gilt:

- Die sogenannten „gefährlichen Hunde“ unterliegen einem generellen Leinenzwang (und Maulkorbzwang) außerhalb befriedeten Besitztums.

- Dasselbe gilt für die sogenannten Listenhunde. Allerdings ist hier beim Nachweis konkreter Ungefährlichkeit eine Ausnahme von der Anlein-Maulkorbpflicht möglich; Leinenzwang besteht aber auch dann stets innerhalb geschlossener Ortslagen und in öffentlichen Verkehrsmitteln.

- Sogenannte 40/20-Hunde müssen stets innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln angeleint sein (ohne Ausnahmemöglichkeit).

- Für sonstige Hunde enthält das Landesrecht keine Anleinregeln.

Ausgehend von diesem Standard wird für das künftige Gladbecker Ortsrecht ergänzend und zusätzlich vorgeschlagen: Anleinpflicht für **alle** Hunde in den in § 3 OV genannten „Anlagen“, also insbesondere – und wie immer schon in Gladbeck – Wittringer Wald, Nordpark, Südpark usw. Damit ist die Leinenpflicht in Art und Umfang notwendig, aber auch ausreichend streng geregelt. Und das bisherige undifferenziert strikte Gladbecker Ortsrecht wäre angemessen neu ausgerichtet, insbesondere mit einer Abmilderung für nicht unter die LHV fallende und potentiell nicht gefährliche (kleinere) Hunde.

Eine Gegenüberstellung des bisherigen Rechts und der angestrebten Änderungen bitte ich der **Anlage 3** zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Beschlussentwurf:

Die nachstehende Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Gladbeck wird beschlossen:

1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck vom _____.

Aufgrund der §§ 1, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Stadt Gladbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Gladbeck vom _____ für das Gebiet der Stadt Gladbeck folgende 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck vom 9.6.2000 erlassen:

Artikel 1

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „In Anlagen (§ 3) dürfen Hunde nur von aufsichtsfähigen Personen und nur angeleint geführt werden."

2. § 5 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen

3. § 5 Abs. 4 wird § 5 Abs. 3

4. § 7 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 1 wird alleiniger Absatz.

5. In § 8 Abs. 1 Ziffer 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4" durch die Angabe „§ 5 Abs. 3" ersetzt.

6. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „10.000,-- DM" durch die Angabe „1.000 Euro" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bürgermeister

_____
Schwerhoff

In der Sitzung des
☐ _____-Ausschusses
☐ Rates
☐ Haupt- und Finanzausschusses
am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: